

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/394 vom 10. Juni 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2008_394

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/394 du 10 juin 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/394 del 10 giugno 2009

Regeste

Art. 17 ATSG. Renteneinstellung. Das bidisziplinäre Gutachten gibt nicht ausreichend Klarheit über die Frage, ob sich eine relevante Veränderung des Sachverhalts ergeben habe. Rückweisung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Juni 2009, IV 2008/394).

Erwägungen

E. 1

Mit der angefochtenen Verfügung vom 16. Juli 2008 hat die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch des Beschwerdeführers anpassungsweise (auf 31. August 2008) eingestellt. Es rechtfertigt sich, bei der Beurteilung des Sachverhalts in der Zeit vor dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 die dazumal gültigen Rechtssätze (im Folgenden angeführt) anzuwenden, für die Zeit ab 1. Januar 2008 hingegen das neue Recht. Materiellrechtlich hat sich indessen mit der 5. IV-Revision im Anpassungsrecht (zwar eine Änderung mit Art. 31 IVG, aber) keine Änderung ergeben, welche vorliegend von Bedeutung wäre.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 130 V 349 f. E. 3.5). Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes stellt dagegen praxisgemäss keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 E. 2b; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 203). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch einen Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der letzten rechtskräftigen Verfügung bestand, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs beruht (BGE 133 V 108), mit demjenigen zur Zeit der streitigen Neubeurteilung (BGE 130 V 351 E. 3.5.2; BGE 125 V 369 E. 2).

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer bezog gemäss der Verfügung vom 11. Juli 2002 zunächst eine halbe Rente und zuletzt vor der strittigen Anpassung eine ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad von 100 %. Hierfür massgebend waren zunächst das Attest einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % gemäss Dr. C. ___ und dann dasjenige von 100 % ab 1. Januar 2001 gemäss der FSP. Beide ergaben sich aus psychiatrischen Gründen, nämlich aus einer ängstlichen und depressiven Reaktion und einer Anpassungsstörung bzw. aus einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung und einer leichten depressiven Episode. Der Beschwerdeführer litt an somatischen Beschwerden (hauptsächlich einem cervicobrachialen Syndrom rechts, Schulter-/Arm- und Kniebeschwerden). Nach Angaben von Dr. C. ___ wirkte die allgemeine Stimmungslage damals durchaus gehoben. Die Beschwerden seien - abgesehen von den psychosomatischen - einfühlbar und wirkten keineswegs übertrieben; es zeige sich keine Fixierung. Es bestehe keine Verlangsamung oder Interesselosigkeit. Gelegentlich zeige sich eine affektive Labilität. Das Denken sei formal verlangsamt, inhaltlich bestünden deutliche massive Ängste betreffend die körperliche Gesundheit und die Zukunft. Die kognitive Aufmerksamkeit und die Konzentrations- und Wahrnehmungsfähigkeit seien nur mässig eingeschränkt. Die FSP stellte dann Konzentrations-, Gedächtnis- und Schlafstörungen, Antriebs- und Freudlosigkeit und einen Rückzug fest. Unterdurchschnittliche Intelligenz und Introspektionsfähigkeit verstärkten die Schwierigkeiten, welche sich durch die sehr schwierige sprachliche Verständigung ergäben.

3.2 Bei der Einstellung der Rente stützt sich die Beschwerdegegnerin auf ein bidisziplinäres Gutachten, das im Unterschied zu der früheren vollen Arbeitsunfähigkeit zu einer Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in angepasster Tätigkeit von 90 %, psychiatrisch gesehen gar von 100 % gelangt.

3.3 Die beschriebenen Verbesserungen des gesundheitlichen Zustands sind dazu - wenn überhaupt vorhanden - unvergleichlich minim. Dr. I. ___ legt dar, die depressiven Verstimmungen hätten sich nach Angaben des Beschwerdeführers seit etwa einem halben Jahr etwas gebessert. Auffassung, Aufmerksamkeit und Konzentrationsfähigkeit wirkten weitgehend intakt. Gedächtnisstörungen hätten sich nicht erheben lassen. Schon in dem für die Festsetzung der ganzen Rente bei 100 % Invaliditätsgrad massgeblichen Bericht der FSP war indessen lediglich eine leichte depressive Episode festgestellt worden. Im Übrigen geht Dr. I. ___ davon aus, die familiären Konflikte hätten sich gebessert, hält aber sogleich dagegen, der Beschwerdeführer weise allerdings eine einfach strukturierte Persönlichkeit mit mangelnder Konfliktbewältigung und mangelnder Anpassungsfähigkeit auf. In deren Folge sei bei Änderung der sozialen Situation mit verstärkten sozialen Anpassungsschwierigkeiten zu rechnen. In Belastungssituationen und auch bei beruflichen Reintegrationsversuchen sei deswegen auch mit verstärkten körperlichen Beschwerden mit Ausbreitungstendenz und verstärkt depressiven Episoden zu rechnen. Weitere Anhaltspunkte für eine Verbesserung sind nicht benannt worden. Insbesondere beschreibt auch Dr. I. ___ noch eine leichte psychomotorische Verlangsamung, einen etwas reduzierten Antrieb und eine Einengung auf die Beschwerden.

3.4 Die neuen medizinischen Schilderungen vermögen eine diametral andere psychiatrische Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht zu erklären. Selbst wenn, was fraglich ist, etwas verbesserte Voraussetzungen für eine zumutbare Willensanstrengung zur Überwindung der Schmerzen vorliegen sollten, erscheint nach der Aktenlage nicht plausibel, dass die somatoforme Schmerzstörung, welche sich gemäss dem Gutachten als solche nicht wesentlich verbessert hat, neu zur Gänze ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit bleiben soll. In somatischer Hinsicht ist ausserdem jedenfalls keine Verbesserung des Gesundheitszustands eingetreten.

3.5 Es fragt sich aber, inwiefern auf

das Gutachten abgestellt werden kann. In den Akten finden sich durchgehend Hinweise darauf, dass die Verständigung mit dem Beschwerdeführer (auf Deutsch) sehr schwierig sei. Im psychiatrischen Teilgutachten wird dazu festgehalten, der Beschwerdeführer spreche sehr gebrochen Deutsch, doch hätten sich keine Auffassungs- oder Verständigungsschwierigkeiten erheben lassen. Nach Erhalten der Invalidenrente wirkten sich die mangelnden Integrationsfähigkeiten mit mangelnden Deutschkenntnissen vermutlich nicht mehr so gravierend aus; inzwischen beherrsche der Beschwerdeführer die deutsche Sprache einigermaßen, so dass eine Verständigung ausreichend möglich sei. Andernorts schreibt der Gutachter, der Beschwerdeführer beherrsche die deutsche Sprache nur eingeschränkt und es sei eine Verständigung erschwert möglich. Bei Verständigungsschwierigkeiten versuche die Frau zu übersetzen, wobei sich dann auch keine neuen Aspekte ergäben. Es fällt insbesondere auf, dass gerade die Auskunft, die früheren Partnerprobleme und die familiäre Problematik hätten sich in den letzten Jahren gebessert und der Beschwerdeführer helfe im Haushalt mit, von dessen Ehefrau stammt, was problematisch erscheint. Die Besserung der familiären Konflikte stellt nach dem oben Dargelegten die hauptsächliche beschriebene Veränderung im Sachverhalt dar. 3.6 Unter diesen Umständen erscheint eine Rückweisung der Sache unumgänglich. Das Gutachten vermag keine ausreichend taugliche Beurteilungsgrundlage zu bilden. Ob und inwiefern sich eine relevante Veränderung des medizinischen Sachverhalts ergeben habe, wird bei einer ergänzenden medizinischen Abklärung zu erheben sein, bei welcher sich der Beschwerdeführer in seiner Muttersprache soll ausdrücken können, wo also zumindest ein (unabhängiger) Dolmetscher eingesetzt wird. Was die somatoforme Schmerzstörung betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass auch diesbezüglich entscheidend ist, ob der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sich mit Auswirkung auf die ihm zumutbare Arbeitsfähigkeit verändert habe. Eine blosser Rechtsprechungsänderung könnte nicht als Anpassungsgrund herangezogen werden (vgl. 9C_1009/08 und 8C_502/07). Bei Gelegenheit der zusätzlichen medizinischen Abklärungen bietet es sich an, auch zu der über längere Zeit hinweg stattgefundenen, allenfalls auch der jüngeren psychiatrischen Behandlung Berichte einzuholen, was bis anhin unterlassen worden ist. 3.7 Nach der Rechtsprechung (ZAK 1969 S. 385; ZAK 1980 S. 508; Entscheide des Bundesgerichts i/S S. vom 28. April 2008, 9C_720/07, und i/S B. vom 27. Mai 2008, 9C_24/08) besteht der Anspruch auf eine Rente so lange weiter, als die bestehende Erwerbsunfähigkeit nicht (oder noch nicht) mit geeigneten Eingliederungsmassnahmen tatsächlich behoben oder rentenausschliessend verringert werden konnte. Nach der gegenwärtigen Aktenlage (Stellungnahme des RAD vom 6. Juni 2008) erscheint es denkbar, dass sich zwar eine Verbesserung der Arbeitsfähigkeit eingestellt haben könnte, die jahrelange Dekonditionierung aber doch noch die anfängliche Arbeitsunfähigkeit bewirkt.

E. 4

4.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 16. Juli 2008 teilweise gutzuheissen und die Sache ist zur ergänzenden Abklärung im Sinne der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Angesichts des Unterliegens der Beschwerdegegnerin - eine Rückweisung zur weiteren Abklärung der Streitsache und anschliessender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin stellt praxisgemäss aus prozessualer Sicht ein vollständiges Obsiegen des Versicherten dar (vgl. SVR 1995 IV Nr. 51 S. 143; ZAK 1987 S. 266 E. 5a) - rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69

Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidgebühr für Zwischenentscheid und Hauptverfahren von Fr. 800.-- erscheint angemessen. Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (wie der unentgeltlichen Prozessführung, unten) ist obsolet geworden. 4.3 Der Beschwerdeführer hat bei vollem Obsiegen im Zwischenverfahren betreffend aufschiebende Wirkung und in der Hauptsache Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Die Entschädigung ist auf Fr. 3'700.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 16. Juli 2008 aufgehoben und die Sache wird zur ergänzenden Abklärung im Sinne der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 800.--. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'700.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.